



Entschließungsantrag

der Fraktion der FDP

zum „Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024)“ (Drucksache 20/1700)

Rückkehr zu verfassungskonformer Haushaltspolitik

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung hat mit der Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2024 einen Haushalt vorgelegt, der mit Blick auf die Verwendung der Notkreditmittel in weiten Teilen erhebliche Zweifel an der Einhaltung des Verfassungsrechts hervorruft, das sich in den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 – manifestiert hat.

Nach Art. 109 Abs. 3 des Grundgesetzes i.V.m. Art. 61 Abs. 3 der Landesverfassung bedarf es zur Inanspruchnahme eines Notkredits einer Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Darüber hinaus muss ein sachlicher Veranlassungszusammenhang zwischen der Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation und der Überschreitung der Kreditobergrenze bestehen. Das setzt einen konkreten Bezug zu den Notkrediten und einer inhaltlichen Bewertung voraus, ob die Notkredite (auch der Höhe nach) auf die Notlage als Anlass rückführbar sind. Dagegen sind Notkredite für Maßnahmen, die bestenfalls anlässlich der vermeintlich günstigen Gelegenheit des Aussetzens der Schuldenbremse ergriffen werden, jedoch nicht auf die Überwindung der Krisensituation zielen, nicht zulässig.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Haushaltsgesetzgebern eine Darlegungspflicht hierfür auferlegt. Es gilt, nicht nur die Naturkatastrophe oder

außergewöhnliche Notsituation zu diagnostizieren, sondern auch ihre Ursachen zu definieren. Darüber hinaus muss die Absicht dargelegt werden, durch die Kreditaufnahme diese Notlage abzuwehren oder zu überwinden. Es bedarf einer begründeten Prognose, dass und wie dieses Ziel durch Kreditaufnahmen erreicht werden kann. Damit soll deutlich werden, wie die Kreditaufnahme zur Beseitigung der Notlage geeignet scheint.

Notkredite sind nicht zur vollständigen Ausfinanzierung von Krisen vorgesehen. Sie dienen der Abfederung erster schockartiger Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Die Anforderungen an die Darlegungslast wachsen zudem mit jedem Haushaltsjahr, in dem der Gesetzgeber wiederholt von der Möglichkeit notlagenbedingter Kreditmittel Gebrauch macht. Die längst beendete Corona-Pandemie soll im fünften Jahr nach ihrem Ausbruch erneut als Notlage dienen. Sofern die Voraussetzungen einer Notlage überhaupt gegeben wären, hätte es einer detaillierteren Darlegung bedurft.

Ebenfalls nicht nachvollziehbar dargestellt ist, worin die Notlage des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine für das Land Schleswig-Holstein zum jetzigen Zeitpunkt im Speziellen besteht. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Beschleunigung der Energiewende und der Erlangung der Energiesouveränität zweifelhaft. Denn diese sind laut der Begründung lediglich mittelbare Anpassungsmaßnahmen in Konsequenz aus dem russischen Angriffskrieg. Dies wird auch dadurch deutlich, dass sich der erste Notlagenbeschluss in Folge des Krieges in der Ukraine (Drs. 19/3818 (neu)) ausschließlich auf die finanzielle Auswirkung der humanitären Verantwortung im Hinblick auf die Geflüchteten bezog.

Im Weiteren ist der sachliche Veranlassungszusammenhang der Maßnahmen vielfach fragwürdig. Infrastrukturmaßnahmen, Digitalisierungsprojekte sowie strukturelle vergleichbare Ausgaben sind staatliche Daueraufgaben. Hier mangelt es bei der Verwendung eines Notkredits nicht nur an einer nachvollziehbaren Begründung, sondern auch an einer Prognose, wie diese Maßnahmen zur Überwindung der Notlage beitragen.

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 wurden klare Vorgaben für die Verwendung von Notkreditmitteln formuliert, so dass im Gegensatz zu den Vorjahren höchstrichterliche Rechtsprechung besteht. Diese Vorgaben sind daher auch zwingend von der Landesregierung bei der Aufstellung des Landeshaushaltes zu berücksichtigen. Eine ausreichende Würdigung des Verfassungsgerichtsurteils ist beim Entwurf für den Landeshaushalt 2024 jedoch nicht zu erkennen. Insgesamt ist der vorlegte Haushaltsentwurf daher in dieser Form nicht zustimmungsfähig und kann auch nicht durch Änderungsanträge geheilt werden. Der Landtag erwartet von der Landesregierung einen verfassungskonformen Haushaltsentwurf, der eine Grundlage für eine sachgerechte politische Diskussion und Priorisierung von Haushaltsmitteln bietet.

Annabell Krämer
und Fraktion